- 84. Muß bemjenigen, der als Beamter (Rotar) tätig werden foll, bie Ernennung durch amtliche Mitteilung eröffnet worden fein? Zum Begriff einer folden Eröffnung.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Februar 1921 i. S. R. (KL) w. Th. (Bekl.).
 III 307/20.
 - I. Landgericht III Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verlangte als preußischer Notar und als Rechtsanwalt vom Beflagten Gebühren für die Entwerfung und Besprechung von Verträgen. Es wurden ihm nur Gebühren sur die Besprechung zuerkannt und auch diese nur in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt. Seine Revision blieb ohne Ersolg.

Mus ben Grunben:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß bas Berufungsgericht einwandfrei eine Gebühr für die Entwerfung bon Berträgen versagt habe.

Dann wirb forigefahren:)

Für die Besprechung der Bertrage und die barin liegende Beratung erkennt bas Berufungsgericht ben Unterschieb in ben Gebührenansprüchen eines Notars und eines Rechtsanwalts an, lagt aber unentschieben, ob eine notarielle ober eine anwaltliche Tatiakeit borgelegen habe, weil ber Kläger zur Zeit ber Besprechung, am 22. Auguft 1919, noch nicht Rotar gewesen sei. Diese Annahme entspricht bem Sachverhalt und fteht auch nicht im Wiberspruche mit bem, mas ber Aläger in der Vorinstanz in tatfächlicher Beziehung behauptet hatte. Benn auch bie Unftellung auf bem einseizigen Staatsatte ber Ernennung beruht, so muß boch, wenn jemand als Beamter tatig werben foll, jener Staatsaft ihm gegenüber in die Erscheinung getreten, also regelmäßig ihm burch amtliche Mitteilung eröffnet worden fein. Davon kann aber nur bann die Rede sein, wenn die amtliche Mitteilung ben Zweck verfolgte, bem Beamten Kenntnis von ber Ernennung zu geben. Gine folche Mitteilung war bem Rlager nach feinen eigenen im Tatbestande bes Berufungsurieils niebergelegten Angaben zur Beit ber Besprechung noch nicht zugegangen. Bielmehr hatte er am 21. August 1919 nur eine Labung jur Beeibigung als Notar burch ben Brafibenten bes Landgerichts erhalten. Die Beeidigung setzte bie Er= nennung boraus, bie nach Angabe bes Klagers icon am 4. August 1919 verfügt worben sein soll. Die Labung hatte aber nur ben Awed, ben Termin ber Beeibigung befannt zu geben, und tann baber jene Eröffnung ber Ernennung nicht erfeten. Die Beeibigung felbft fand nach ber eigenen Angabe bes Klägers nach bem 22. August 1919, die Aushandigung der Bestallung erft nach der Beeibigung statt. . . .